

**18761/AB**  
Bundesministerium vom 01.10.2024 zu 19380/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.576.911

Wien, 20.9.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19380/J der Abgeordneten Julia Herr, Genossinnen und Genossen** an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **betreffend „Gesundheitsschädliche Bestandteile in Damenhygieneprodukten“** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Welche spezifischen Vorschriften existieren im LMSVG bezüglich der zulässigen Inhaltsstoffe in Damenhygieneartikeln und wie lautet die Judikatur dazu?*
- *Welche EU-Vorhaben sind dabei zwingend umzusetzen?*
- *Im Vergleich zu den übrigen EU-Staaten hat Österreich die Vorgaben zum Schutz der Frauen extensiv umgesetzt oder nicht?*

Die Regelungen für Hygieneprodukte wie z.B. Damenhygieneartikel (Tampons, Monatsbinden, Menstruationstassen etc.) sind in der EU nicht harmonisiert. Neben der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (neue Produktsicherheitsverordnung VO (EU) Nr. 2023/988 gültig ab 13. Dezember 2024) kommen daher ausschließlich nationale Bestimmungen zur Anwendung.

In Österreich gelten Hygieneprodukte als Gebrauchsgegenstände gemäß § 3 Z 7 lit. d LMSVG und müssen daher den im § 16 LMSVG definierten allgemeinen Anforderungen an Gebrauchsgegenstände entsprechen. Aufgrund ihrer Bedeutung im Sinne des Verbraucherschutzes wurden im Österreichischen Lebensmittelbuch IV. Auflage, Kapitel B36 „Gebrauchsgegenstände“<sup>1</sup> Standards für das Inverkehrbringen von Hygieneprodukten beschrieben.

#### Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Verurteilungen gab es gegenüber von Produzenten von Damenhygieneartikeln gegen die geltenden Standards und Vorschriften des LMSVG hinsichtlich der Inhaltsstoffe und ihrer Höchstkonzentrationen?*
- *Gab es eine Konzentration der Verurteilungen bei gewissen Produzenten?*

Derartige Statistiken sind im Bereich der amtlichen Lebensmittelkontrolle nicht zu führen und liegen demnach nicht vor. Hygieneprodukte werden einer Einzelfallbewertung der Risiken unterzogen und deren Verkehrsfähigkeit überprüft. Dabei wird auch das Codexkapitel B 36 herangezogen.

#### Frage 6:

- *Wie überwachen Sie als Konsumentenschutzminister, dass die in Österreich im Handel erhältlichen Damenhygieneprodukte die Anforderungen des LMSVG einhalten? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

Damenhygieneprodukte werden im Rahmen des nationalen Kontrollplanes in regelmäßigen Abständen überprüft. Neben einzelnen Plan- und Verdachtsproben erfolgt die Überwachung für diese Produkte hauptsächlich in Form von Schwerpunktcontrollen, deren Ergebnisse auf der Homepage der AGES veröffentlicht sind<sup>234</sup>.

---

<sup>1</sup> [B\\_36\\_Gebrauchsgegenstaende.pdf \(bmg.gv.at\)](#)

<sup>2</sup> [Untersuchung von Monatshygieneartikeln - AGES](#)

<sup>3</sup> [Überprüfung von Menstruationstassen - AGES](#)

<sup>4</sup> [Hygieneartikel - Prüfung der Aufmachung hinsichtlich Werbung mit irreführenden Angaben - AGES](#)

**Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen müssen Hersteller ergreifen, um die Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten?*

Grundsätzlich liegt es in der Eigenverantwortung des Herstellers, sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Dies erfolgt unter anderem durch Verwendung zertifizierter Rohstoffe (z.B. Ökotex 100) und/oder eigens definierter Industriestandards (z.B. Nonwoven Standard procedure (NWSP 360)).

**Fragen 8 und 9:**

- *Sind alle Inhaltsstoffe der Damenhygieneartikel auf der Verpackung klar und transparent deklariert, wie es das LMSVG verlangt? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*
- *Gibt es Anforderungen an Warnhinweise bei bestimmten Inhaltsstoffen.*

Weder das LMSVG noch das derzeit gültige allgemeine Produktsicherheitsgesetz sehen eine verpflichtende Deklaration von Inhaltsstoffen oder dahingehende Warnhinweise für Damenhygieneprodukte vor.

**Frage 10:**

- *Welche Behörde ist für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des LMSVG bei Hygieneprodukten zuständig?*

Die Überwachung und Kontrolle von auf dem Markt befindlichen Hygieneprodukten obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden (Lebensmittelaufsicht) der Bundesländer sowie dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) bei Direktimporten aus Drittländern.

**Frage 11:**

- *Wie häufig und nach welchen Kriterien werden Produkte stichprobenartig überprüft? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

Die Überprüfung von Hygieneprodukten erfolgt risikobasiert im Rahmen des jährlich festgelegten nationalen Kontrollplanes. Ausführliche Informationen zum Ablauf der

Kontrolle sind auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“<sup>5</sup> (KVG) des BMSGPK erläutert.

Die Ergebnisse der jeweiligen Schwerpunktaktionen (Anzahl und Art der Beanstandung) werden bei der Planung der darauffolgenden nationalen Kontrollpläne berücksichtigt.

**Frage 12:**

- *Welche rechtlichen Konsequenzen drohen den Herstellern bei Verstößen gegen das LMSVG? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

In Abhängigkeit der Art des Verstoßes ordnet die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung oder Mängelbehebung gemäß § 39 LMSVG an.

Des Weiteren sind gemäß § 81 Abs. 1 LMSVG bei strafrechtlich relevanten Verstößen (Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Hygieneartikeln) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätze vorgesehen. Bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 90 sind Geldstrafen bis zu 35.000 € bzw. für den Wiederholungsfall bis zu 70.000 € möglich.

**Frage 13:**

- *In welchem Umfang sind Hersteller verpflichtet, Schadstoffe zu vermeiden und Alternativen zu verwenden? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

Grundsätzlich sind Hersteller verpflichtet, sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Sie müssen sicherstellen, dass bei den in Verkehr gebrachten Produkten keine Gehalte an Substanzen enthalten sind, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Bei Verstößen drohen Geld- oder Freiheitsstrafen (siehe Frage 12).

---

<sup>5</sup> [Ablauf einer Lebensmittelkontrolle - KVG \(bmg.gv.at\)](#)

**Frage 14:**

- *Welche Verfahren sind bei der Entdeckung gesundheitsschädlicher Inhaltsstoffe vorgesehen? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

Werden in einem Produkt bestimmte chemische Stoffe festgestellt, werden diese im Rahmen einer Einzelfallbewertung einer Risikobewertung unterzogen. In Abhängigkeit des Ergebnisses z.B. bei Vorliegen eines gesundheitlichen Risikos, sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Weitere Informationen siehe die Anfragebeantwortung zu den Fragen 4 und 5.

**Frage 15:**

- *Wie werden Verbraucher über Rückrufe und gesundheitliche Risiken informiert? (Ich bitte um detaillierte Auskunft)*

Hygieneprodukte, bei denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit festgestellt wird, werden verpflichtend über das Europäische Schnellwarnsystem „Safety Gate“ (vormals RAPEX) gemeldet. Die AGES informiert auf ihrer Homepage über Warnungen und Produktrückrufe.

Von der Lebensmittelaufsicht kann die Information über einen Produktrückruf mittels Aushang im Kassenbereich angeordnet werden.

**Frage 16:**

- *Gibt es in Ihrem Ressort Pläne oder Initiativen, die diesbezüglichen Anforderungen im LMSVG zu verschärfen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern bzw. die Strafandrohungen zu erhöhen, um eine höhere Präventionswirkung zu entfalten?*

Die amtliche Kontrolle für Gebrauchsgegenstände, für welche auch die Lebensmittelaufsicht zuständig ist, erfüllt ihre Aufgabe nach den vorliegenden Erfahrungen gut. Der Strafrahmen im LMSVG wird derzeit als ausreichend angesehen.

**Frage 17:**

- *Wie wird das Vorsorgeprinzip im Kontext der Produktsicherheit angewendet?*

Für Hygieneprodukte erfolgt die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und des risikobasierten Ansatzes im Rahmen des LMSVG. Mit dem risikobasierten Ansatz bei der Erstellung des nationalen Kontrollplans können neueste Erkenntnisse immer berücksichtigt werden.

**Frage 18:**

- *Welche Möglichkeiten haben betroffene Verbraucherinnen, rechtliche Schritte gegen Hersteller einzuleiten und stellt das BM für Konsumentenschutz eine diesbezügliche Rechtsberatung zur Verfügung?*
  - Wenn Ja, welche?*
  - Wenn Nein, warum nicht?*

Für Personen- oder Sachschäden aufgrund von Produktfehlern haften Hersteller:innen nach dem Produkthaftungsgesetz. Produkthaftungsansprüche von Verbraucher:innen sind mittels Individual- und Verbandsklage im Zivilrechtsweg durchsetzbar. Das BMSGPK erteilt Bürger:innen bei diesbezüglichen Anfragen entsprechende Rechtsauskünfte. Individuelle Rechtsberatung erhalten Verbraucher:innen insbesondere beim Verein für Konsumenteninformation, dessen Finanzierung das BMSGPK sicherstellt. Durch die Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation bei Musterprozessen und Verbandsklagen stellt das BMSGPK auch die Verbraucherrechtsdurchsetzung sicher ([Bericht gemäß § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation \(VKI\) im Jahr 2022 \(III-1012 d.B.\) | Parlament Österreich](#)).

**Frage 19:**

- *Wie stehen die österreichischen Regelungen im Vergleich zu internationalen Standards und EU-Richtlinien?*

Mit der Verankerung im LMSVG ist in Österreich umfassender Verbraucherschutz gewährleistet. Wie bereits ausgeführt, gibt es keine harmonisierte Regelung zu Hygieneprodukten auf europäischer Ebene. Aus diesem Grund wurden im Österreichischen Lebensmittelbuch unter Einbeziehung der beteiligten Verkehrskreise Standards für das Inverkehrbringen von Hygieneprodukten beschrieben.

**Frage 20:**

- *Werden internationale Erkenntnisse und Standards in die nationale Gesetzgebung integriert?*
  - a. *Wenn ja, welche Integrierungen gab es bis jetzt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht? {Ich bitte um detaillierte Auskunft}*

Wissenschaftliche Erkenntnisse fließen laufend in die Risikobewertung für Hygieneprodukte ein. Internationale Standards werden bei nationalen Regelungen jedenfalls einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

